



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten in Griechenland

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten in Griechenland

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Griechenland

Stand: Dezember 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Griechenland unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

In Griechenland haben sie die Möglichkeit zwischen der standesamtlichen oder kirchlichen Trauung zu wählen.

Die zivile und die kirchliche Trauung haben in Griechenland die gleiche rechtliche Wirkung, sofern die Konfession in Griechenland anerkannt ist. Die kirchliche Trauung wird aber erst rechtsgültig, wenn sie innerhalb von vierzig Tagen beim örtlich zuständigen griechischen Standesamt registriert wird.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land wird nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die zivile Trauung wird vom örtlichen Bürgermeister oder Gemeindevorsteher vorgenommen. Die kirchliche Trauung wird von einem Priester oder Geistlichem, welcher die Genehmigung zu Trauungen hat, vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das örtlich zuständige Standesamt am gewünschten Eheschließungsort.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die beabsichtigte Eheschließung muss über eine Anzeige für beide Heiratswilligen in einer griechischen Zeitung veröffentlicht werden. Dabei müssen die Namen der Heiratswilligen in griechischer Sprache und Schrift und die jeweiligen Wohnanschriften erscheinen. Zwischen den

Veröffentlichungen und dem Antrag auf Heiratsgenehmigung dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen. Sind diese beiden Anzeigen erschienen, benötigt man diese für den Antrag auf die Eheschließungserlaubnis. Diese wird in der Regel innerhalb von acht Tagen erteilt.

Wenn beide Heiratswillige ausländische Staatsangehörige sind und sich nur zu touristischen Zwecken in Griechenland aufhalten, ist die vorherige Kundmachung der Trauung (z. B. durch Aushang oder Veröffentlichung in einer Zeitung) nicht erforderlich.

Wann kann die Trauung erfolgen?

Die Trauung kann frühestens nach Erteilung der Eheschließungserlaubnis erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Geburtsurkunde

Ausgestellt vom Standesamt Ihres Geburtsortes. Die Geburtsurkunde darf nicht älter als sechs Monate sein.

- Gültiger Reisepass oder Personalausweis.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ehefähigkeitszeugnis (beide Heiratswilligen benötigen ein eigenes Ehefähigkeitszeugnis):

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Den deutschen Auslandsvertretungen in Griechenland liegen jedoch Erkenntnisse vor, dass einige griechische Standesämter gemeinsame Ehefähigkeitszeugnisse nicht akzeptieren. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen

deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des (letzten) Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt des Wohnortes in Deutschland

Hinweise:

Alle Urkunden und Bescheinigungen müssen mit einer amtlichen Übersetzung in griechischer Sprache vorgelegt werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer nächsten griechischen Vertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) nach einem für den griechischen Rechtsraum anerkannten Übersetzer. Informationen zu offiziellen, in Griechenland anerkannten Übersetzungen, finden Sie auf der Webseite der deutschen Vertretungen in Griechenland.

Es empfiehlt sich, alle vorzulegenden Unterlagen vor Ihrer Abreise dem griechischen Standesamt in Kopie zur Prüfung vorzulegen, um evtl. fehlende Unterlagen rechtzeitig nachreichen zu können.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls die Heiratswilligen der griechischen Sprache nicht mächtig sind ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt. Sollten die Trauleute nur kirchlich geheiratet haben, muss die Eheschließung innerhalb von 40 Tagen beim örtlich zuständigen griechischen Standesamt registriert werden.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

In Deutschland besteht keine rechtliche Verpflichtung eine im Ausland geschlossene Ehe registrieren zu lassen. Dennoch ist eine in Griechenland geschlossene Ehe in Deutschland rechtsgültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach griechischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die griechische standesamtliche Heiratsurkunde wird oft ohne weitere Beglaubigung, jedoch nur mit einer offiziellen Übersetzung, in Deutschland anerkannt.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de
Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Die Ehegatten führen nach griechischem Recht keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Jeder Ehepartner kann durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesamt seinem

Familiennamen den seines Ehepartners hinzufügen. Im Fall der Auflösung der Ehe durch Scheidung gilt die Erklärung als widerrufen. Wird die Ehe durch Tod aufgelöst, so bleibt die Hinzufügung des Namens weiterhin in Kraft, es sei denn der überlebende Ehepartner heiratet erneut oder gibt vor dem Standesamt eine Widerrufserklärung ab.

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn gegenüber einem deutschen Standesamt keine Erklärung nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung in Griechenland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese für den deutschen Rechtsbereich nicht wirksam. Eine entsprechende Erklärung zur Namensführung in der Ehe ist gegenüber dem zuständigen deutschen Standesamt abzugeben. Sollten die Eheleute in Griechenland leben, ist der Antrag bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen und griechischen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen oder griechischen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner

jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Griechenland nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

In Griechenland ist seit 2015 eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die griechische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.